

sie während bzw. nach Erfüllung ihrer Verpflichtung für eine ständige Tätigkeit in dem betreffenden Einsatzbetrieb zu gewinnen.

(7) Den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte wird bei der Rüdelführung und der Gewinnung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst gestattet, bei vorrangiger Werbung für Betriebe mit einem niedrigen Arbeitskräftebesatz den Einsatz auch in Betrieben über 12 AK je 100 ha LN nach den Grundsätzen dieser Anordnung vorzunehmen.

§3

Die Vergütung, Gewährung von Ausgleichsbeträgen und anderen Zuwendungen an Fachkräfte, die in LPG und VEG mit niedrigem Arbeitskräftebesatz delegiert und eingesetzt werden

(1) Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte werden verpflichtet, im Rahmen der erteilten Auflagen für die gewonnenen Fachkräfte die Förderungsmaßnahmen nach folgenden Gesichtspunkten zu gewähren:

Die im § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Fachkräfte erhalten, wenn sie sich schriftlich verpflichten, mindestens 5 Jahre in einem VEG oder als Mitglied in einer LPG mit weniger als 12 AK auf 100 ha LN zu arbeiten, nach ihrer Delegation folgende Zuwendungen:

- a) eine einmalige Beihilfe, wenn sie aus den mittleren und Südbezirken eine Tätigkeit in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt (Oder) aufnehmen, von 1000 DM wenn sie innerhalb der Bezirke Rostock, Neubrandenburg, Schwerin, Potsdam und Frankfurt (Oder) ein- bzw. umgesetzt werden, von 800 DM wenn sie innerhalb der übrigen Bezirke ein- bzw. umgesetzt werden, von 400 DM

- b) Verpflichten sich diese Fachkräfte, während oder nach Erfüllung ihrer Verpflichtung für ständig in der betreffenden LPG oder dem VEG zu arbeiten, wird die einmalige Beihilfe um 400 DM erhöht.

- c) Fahrkosten, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung werden gemäß Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299 und 304) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I S. 410).

Die Fahrkosten, Trennungsschädigung und Umzugskosten sind wie folgt zu finanzieren:

— die Anreise der delegierten Fachkräfte aus den Südbezirken bis zur landwirtschaftlichen Ausbildungsstätte des Einsatzbezirkes wird durch die Bezirkslandwirtschaftsräte, die die Delegation vorgenommen haben, finanziert;

— Fahrkosten, die durch Fahrten innerhalb der Einsatzbezirke entstehen, sowie Übernachtungskosten und Tagelöhler sind durch den Bezirkslandwirtschaftsrat, in dessen Bezirk die Fachkräfte eingesetzt werden sollen, zu finanzieren;

— Umzugskosten, Fahrkosten und Trennungsschädigungen, die durch den Umzug der betreffenden Fachkräfte entstehen, sind durch den Einsatzbetrieb zu tragen. Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die verauslagten Gelder auf Antrag durch den zuständigen Kreislandwirtschaftsrat zu erstatten;

- d) einen staatlichen Vergütungsausgleich, wenn der Einsatz in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt (Oder) erfolgt, für die Dauer von einem Jahr und bei einem Einsatz in den übrigen Bezirken für die Dauer von einem halben Jahr.

— Die Höhe des monatlichen Ausgleichsbetrages in den LPG ergibt sich aus der Differenz zwischen der geplanten Gesamtvergütung (Geld- und Naturalvergütung) je Arbeitseinheit (AE) und einer angenommenen Gesamtvergütung von 12 DM je AE auf der Grundlage der von der betreffenden Fachkraft erarbeiteten Anzahl der Arbeitseinheiten (AE) je Monat.

— In den volkseigenen Gütern erfolgt die Vergütung entsprechend den Lohn- und Gehaltsabkommen der VEG. Wird dadurch unter Berücksichtigung der Naturalversorgung in VEG das ehemalige Nettoeinkommen nicht erreicht, so kann mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates in Ausnahmefällen ein staatlicher Vergütungsausgleich bis zum ehemaligen Nettoeinkommen gewährt werden.

(2) Die Vergünstigungen nach dieser Anordnung dürfen für dieselbe Person nur einmal gewährt werden. Sie erfolgen auf der Grundlage dieser Anordnung auch dann, wenn diese Fachkräfte im Verlaufe der Zeit in leitende Funktionen eingesetzt werden.

(3) Die Vergütung der Traktoristen, die auf der Grundlage dieser Anordnung gewonnen und eingesetzt werden, erfolgt nach den Festlegungen im Beschluß des Ministerrates vom 5. April 1963 über die Förderung des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den VEG, VEB Mast von Schlachtvieh und in den LPG Typ III (Auszug) — Anlage 3 — Grundsätze für die Herstellung einer einheitlichen Vergütung der Traktoristen in den LPG (GBl. II S. 221). Die einmalige Beihilfe wird gewährt, wenn die Traktoristen im Rahmen der erteilten Auflage in die Schwerpunktbetriebe mit niedrigem Arbeitskräftebesatz außerhalb des MTS-Bereiches überkreislich und überbezirklich eingesetzt werden.

(4) Fachkräfte, die nach der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1959 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I S. 622) V is zum Inkrafttreten dieser Anordnung gewonnen wurden, erhalten die Restzahlung der einmaligen Beihilfe und den staatlichen Vergütungsausgleich nach den Bedingungen der Anordnung Nr. 2. Eine zweite Delegation und Gewährung der Vergünstigungen nach dieser Anordnung kann nicht erfolgen. Fachkräfte, die nach dem 1. Januar 1963 in LPG und VEG mit weniger als 12 AK auf 100 ha LN eingesetzt werden, erhalten, wenn sie ihre Verpflichtung auf 5 Jahre erweitern, unter Anrechnung des bisher gezahlten Vergütungsausgleiches und der bereits gewährten einmaligen Beihilfe die Vergünstigungen entsprechend dieser Anordnung.